

Belgien.

A. Gesetzgebung 1903—1905.

Referent: **Ernst Mahaim**,
ordentlicher Professor der Rechte, Lüttich.

Übersetzt von **M. Meyer-Berlin** und **E. Gutmann-Zürich**.

Auswärtige Beziehungen.

Die internationalen Akte, bei denen Belgien in der Berichtszeit beteiligt war, sind, wie man erwarten kann, zahlreich, bieten aber keineswegs alle das gleiche Interesse für die Leser dieser Zeitschrift. Dass wir endlich am 23. Februar 1904 einen Auslieferungsvertrag mit Griechenland geschlossen haben, welches eins der wenigen Länder blieb, wo belgische Verbrecher eine Zuflucht finden konnten, hat, wie ich annehme, nur informatorisches Interesse. Auslieferungsverträge, sämtlich gleichlautend, sind unterzeichnet worden mit Chile (14. Januar 1904), mit der Republik San Marino (15. Juni 1904), mit der Republik von Costa-Rica (30. Januar 1903), mit welcher wir noch eine Reihe anderer Verträge abgeschlossen haben über: Postpaketverkehr, Schutz der Handels- und Fabrikmarken.

Es ist vielleicht willkommen, als Probe das am 7. März 1903 unterzeichnete Protokoll des Schiedsgerichts mit Venezuela anzuführen. Nach diesem soll eine gemischte Kommission aus zwei von den Parteien ernannten Mitgliedern und eventuell einem bei Stimmengleichheit entscheidenden, von der Königin der Niederlande zu bezeichnenden Obmanne alle belgischen Beschwerden gegen Venezuela regeln.

Die Wichtigkeit der Internationalen Brüsseler Zuckerkonvention vom 5. März 1902 ist bekannt. Sie wurde ohne Diskussion von beiden Kammern im Monat August 1902 angenommen und trat am 1. September 1903 in Kraft. Der juristisch interessanteste Teil betrifft die Einrichtung einer ständigen Kommission mit dem Sitz

in Brüssel und der Aufgabe, „die Ausführungen der Konventionsbestimmungen zu überwachen“ (Art. 7). Man hat hierin einen internationalen höheren Verwaltungsorganismus zu erblicken mit einem viel eingreifenderen Wirkungskreis als bei den meisten bestehenden internationalen Unionen (Postunion etc.). Es ist dies in ihrer Art eine neue und wirksame Sanktion eines völkerrechtlichen Vertrages. Ich erwähne ferner den Anschluss Belgiens an die in Paris am 18. Mai 1904 beschlossenen Massnahmen bezüglich des Mädchenhandels.

Ausführlicherer Erwähnung bedarf der Zwischenfall bei der Ratifikation der Verträge im Haag über gewisse Materien des internationalen Privatrechts. Bekanntlich haben am 12. Juli 1902 zwölf Staaten, unter ihnen die bedeutendsten Europas, mit Ausnahme von Russland und Grossbritannien, im Haag drei Verträge zur Regelung der Kollisionen der Gesetze über Eheschliessung, Scheidung, Trennung von Tisch und Bett und Bevormundung Minderjähriger unterzeichnet. Diese Verträge bildeten nach langem und mühevolem Studium das Ergebnis der Beratungen der 3. Internationalen Konferenz für internationales Privatrecht, deren Seele der ausgezeichnete holländische Jurist ASSER war. Schon früher war es gelungen, einen Vertrag über das Verfahren und die Zustellungen von gerichtlichen und aussergerichtlichen Urkunden zu erwirken. Alle mit dem internationalen Privatrecht Vertrauten kennen die Schwierigkeiten, die sich dem Abschluss allgemeiner Regeln auf diesem Gebiet entgegenstellen und welchen Wert man ihrem Zustandekommen zuerkennen muss. Das Haager Werk ist ein Vergleichswerk, das man leicht vom wissenschaftlichen oder einseitigen Standpunkte eines bestimmten Landes kritisieren kann. „Der Theoretiker wird schwerwiegende Ausnahmen und Beschränkungen der niedergelegten Grundsätze, sowie etwas sonderbare Folgewidrigkeiten finden, der Jurist des betreffenden Landes wird meinen, dass die Vorschriften seiner Gesetzgebung zu leicht zum Vorteil eines fremden Gesetzes aufgegeben sind.“ So äussert sich einer der hervorragendsten Urheber der Konventionen, LÉON RENAULT.¹⁾ Jedenfalls ist der praktische Vorteil ungemein gross, weil er den traurigen, bedauerlichen Zwiespalt aus der Tatsache, dass die in einem Lande für gültig erachtete Ehe in einem anderen für nichtig erklärt wird, wenn nicht beseitigt, so doch beträchtlich ver-

¹⁾ Actes de la troisième Conférence de la Haye, pag. 167.

mindert. Je weiter die Arbeiten der Haager Konferenz fortschreiten, je mehr berühren sie natürlich schwierigere und empfindlichere Punkte der verschiedenen Gesetzgebungen, die sie in Übereinstimmung zu bringen versuchen. Auch der Beitritt gestaltet sich schwieriger. Schon Russland wollte die die Eheschliessung betreffenden Konventionen nicht unterzeichnen, und die skandinavischen Staaten, wo das Recht des Wohnsitzes herrscht, wollten nicht zu dem Prinzip der Staatsangehörigkeit übergehen. Die Wirksamkeit der Konventionen von 1902 hing von ihrer Anerkennung durch mindestens 7 Staaten ab, und es war zu wünschen, dass diese Bedingung vor dem Zusammentritt der auf den 16. Juli 1905 einberufenen 4. Haager Konferenz sich erfüllte. Die belgische Abgeordnetenkammer hatte die Frage im Jahre 1903 in Angriff genommen und ihre Zustimmung ohne Widerspruch, sogar ohne Diskussion, am 27. April 1904 erteilt.

In der Zwischenzeit hatten Deutschland, Frankreich, die Niederlande, Schweden, Rumänien und Luxemburg die Konventionen angenommen. Von der niederländischen Regierung dringend um Beschleunigung gebeten, ersuchte die belgische Regierung den Senat am Ende der Session von 1905 um seine anscheinend nicht zweifelhafte Billigung. Aber sie begegnete dort einer lebhaften Opposition, die von einem Mitgliede der Majorität ausging, einem bedeutenden Juristen, DE LANTHERE, ehemaligem Justizminister, gleichzeitig — merkwürdigerweise — Präsidenten der vom Staat ernannten ständigen Kommission für internationales Privatrecht, der als solcher zweimal mit der Prüfung der Haager Konventionen betraut war.

Sein Haupteinwurf war verfassungsrechtlicher Natur. Art. 68 der belgischen Verfassung lautet: Der König ist Oberbefehlshaber der Streitkräfte zu Wasser und zu Lande, erklärt den Krieg, schliesst Frieden, Bündnisse und Handelsverträge. Die Handelsverträge und diejenigen Abkommen, welche die Staatskasse belasten können oder die Belgier persönlich verbindlich machen, haben nur Wirkung nach Zustimmung der Kammern.¹⁾

¹⁾ Cfr. Art. 48 der preussischen Verfassung vom 31. Januar 1851: Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern, sofern es Handelsverträge sind oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden.

DE LANTSHERE behauptete, dass die von der Regierung nachgesuchte Zustimmung zu den Konventionen in gewisser Weise die belgische Gesetzgebung derogiere, kein wirkliches Gesetz sei und zuvor einen vollständigen gesetzgeberischen Akt erfordere, um die Übereinstimmung des bürgerlichen Gesetzbuches mit den Verträgen herbeizuführen. Er wies auf die Gefahr hin, die darin läge, dass man nicht durch das Parlament Artikel für Artikel eines wirklichen, die Einheit unseres bürgerlichen Gesetzbuches zu zerstören geeigneten Gesetzbuches für internationales Privatrecht beraten liess, und rief die Besorgnis vor künftigen Verträgen, insbesondere solchen über die Erbfolge und den Konkurs wach.

Um seine Behauptungen zu unterstützen, ging er auf die Verfassungen zurück, denen die unserige entlehnt ist, und betonte, dass sich eine mit ihm übereinstimmende Meinung in dem Staatsrecht des Deutschen Reichs von LABAND befände.

Seine Ansicht wurde von dem Justizminister M. J. VAN DEN HEUVEL bekämpft, aber er erhielt unerwartete Unterstützung durch eine Anzahl der bedeutendsten Juristen des Senats. Mehr als einer von ihnen liess eine vollständige Unkenntnis des Mechanismus und der Arbeiten der Haager Konferenz erkennen und bewies einen mit den Fortschritten des internationalen Privatrechts unvereinbaren Nationalismus. Man machte der Konvention sogar den Vorwurf, dass sie den Fall einer in einem Lande gültigen, in einem anderen ungültigen Ehe vorsieht, als ob sich diese Fälle gegenwärtig nicht sehr häufig ereigneten.

Schliesslich wurden die Verträge mit 55 Stimmen gegen 19 Ablehnungen und 15 Stimmenthaltungen genehmigt. Es ist dies eine vollkommen ungewöhnliche Opposition bei internationalen Verträgen.

Dasselbe wird sich wahrscheinlich bei Einbringung der neuen Haager Verträge wiederholen.

Strafrecht.

Das Gesetz vom 29. Januar 1905 vervollständigt das Strafrecht in bezug auf Verletzungen der Sittlichkeit. Die Art. 383 und 385 behandelten nur Verletzungen dieser Art durch „Ausstellungen, Verkauf oder Vertrieb von Schriften und Bildern“ und durch „Handlungen“. Keine Bestimmung traf die öffentliche Verletzung der Sittlichkeit durch Worte, so gröblich sie auch sein mochten. Schon seit

langer Zeit forderten die Generalstaatsanwälte der Obergerichte die Ausfüllung dieser Lücke. Sind die Missbräuche zahlreicher geworden, schwerer als im Jahre 1864, oder hat unser Zartgefühl sich vergrößert? Leider muss man die erste Alternative annehmen. Jedenfalls schlug die Regierung im Jahre 1898 vor, Verletzung der Sittlichkeit durch Gesänge, sowie Ausruf („par chansons ou cris proférés“) in Versammlungen oder auf öffentlichen Plätzen zu bestrafen. Dieser Entwurf fiel bei der Auflösung der Kammer im Jahre 1900, wurde 1902 von WOESTE wieder aufgenommen und erheblich verschärft, indem man in den Text neben „Gesänge“ und „Ausruf“ einfügte: „Reden, mündliche Darstellungen oder Vorlesungen“ (des discours, récits parlés ou lectures).

Die Opposition erhob sich wie ein Mann gegen den Vorschlag, der als Gesetz in den Händen eines parteiischen und ehrgeizigen Gerichtshofes ernstlich die Freiheit des Wortes gefährden könnte. Wo beginnt die „Rede“, wo die „Verletzung der Scham“?

Die Regierung und WOESTE bestanden jedoch auf ihrer Wortfassung, die durch die Kammer mit 70 gegen 52 Stimmen angenommen wurde.

Im Senat wurden mit Kraft und Talent die Einwürfe der Opposition wiederholt und sie schienen die Majorität zu gewinnen. Der Berichterstatter BRAUN suchte und fand eine Formel, welche mit dem Wort „Rede“ jeden Argwohn gegen eine literarische oder künstlerische Zensur zerstreute. Die Erinnerung an die lex Heinze schien selbst auf die Regierung Eindruck zu machen. Der neue Text erhielt fast Stimmeneinheit des Senats; er ging an die Kammer zurück und wurde mit starker Majorität angenommen. Er lautet: Es wird mit denselben Strafen bestraft, wer Unzüchtigkeiten in Versammlungen oder an öffentlichen Orten singt, liest, vorträgt, hören lässt oder vorbringt. („Sera puni des mêmes peines quiconque aura chanté, lu, récité, fait entendre ou proféré des obscénités dans les réunions ou lieux publics.“)

Bürgerliches Recht.

Das Gesetz vom 2. Februar 1905, welches das Verfahren in Ehescheidungssachen abänderte, gab Veranlassung zu leidenschaftlichen Debatten und wurde im Senat und in der Kammer nur von der Rechten gegen die Linke angenommen.

Es bezweckte eine Reform des Verfahrens, deren praktische Tragweite niemand bestritt. Diese Reform bestand einzig darin, das Ehescheidungsverfahren wieder auf das gewöhnliche Prozessverfahren hinsichtlich der Zeugenvernehmungen zurückzuführen. Der Code Napoléon forderte, dass die Zeugenvernehmungen in Scheidungssachen vor dem ganzen Gerichtshof stattfinden sollten, anstatt vor einem Einzelrichter. Das Ergebnis davon war die unnötige Belastung der Gerichte und die Verzögerung der Rechtsprechung. Auch war die in Rede stehende Reform einer der ersten Vorschläge der Sonderkommission für die Prüfung von Massnahmen einer beschleunigten Rechtspflege.

Andererseits jedoch würden weder Regierung noch die katholische Majorität es sich verziehen haben, die Ehescheidungen zu erleichtern, deren Zahl von Jahr zu Jahr zunimmt. Deshalb schlug man vor, den die Scheidung fordernden Ehegatten eine sechsmonatliche Prüfungsfrist aufzuerlegen. Dies war in der Tat ein Mittel, das Ehescheidungsverfahren nur noch langwieriger und schwieriger zu gestalten, als es schon ist. Die Opposition erblickte hierin eine klerikale Kundgebung. Das einzige, was sie erreichen konnte, bestand darin, dass das Gericht und nicht der Präsident allein mit dieser Anordnung betraut wurde, und dass in schwierigeren und Ausnahmeverhältnissen der Aufschub auf 2 Monate herabgesetzt werden kann.

Steuerrecht.

Die Steuergesetze sind nicht oft von der Art, dass sie den Juristen, besonders den ausländischen, interessieren. Indessen muss ich doch auf drei Gesetze der Berichtsperiode hinweisen. Das erste ist das Gesetz vom 18. Februar 1903, das die Abgaben auf den Alkohol erhöht, den Kaffee entlastet und einige finanzielle Bestimmungen enthält. Die Abstimmung dieses Gesetzes war ein Ereignis in der belgischen Parlamentsgeschichte infolge der Heftigkeit der Opposition, die diese hervorrief. Am 12. Februar brachte die Regierung die Vorlage ein, welche die Abgabe auf Alkohol um 50 Prozent vermehrte. Die Eingangssteuern waren somit auf 175 Frs. das Hektoliter für Alkohol in Fässern, auf 350 Frs. für Alkohol in Flaschen festgesetzt und die Verbrauchssteuern für im Lande hergestellten Branntwein auf 150 Frs. das Hektoliter. Nach der Vor-

lage sollten hieraus dem Staatsschatze 15 Millionen Franken zufließen. Zugleich schlug man vor, den ungebrannten Kaffee zu entlasten und die zur Amortisation der öffentlichen Schuld bestimmten Einkünfte zu ermässigen. Da die Ankündigung einer beabsichtigten Vermehrung der Abgaben auf Alkohol in solcher Höhe natürlich eine starke Spekulation hervorrufen konnte, beantragte die Regierung das Dringlichkeitsvotum und unverzügliche Abstimmung der Kammern, sowie die sofortige Vollziehung der Gesetze mit rückwirkender Kraft bis zum 12. Februar. Schon das zweite Mal bediente sich die Regierung dieses Verfahrens bei der Besteuerung des Alkohols.

Die Opposition konnte nicht zulassen, dass sich die Regierung einfach unter dem Vorwand von Massnahmen gegen den Alkoholismus mindestens 15 Mill. Frs. an neuen Hilfsquellen zu verschaffen suchte. Sie sah im Gegenteil in der Vorlage ein Mittel, um ein drohendes Defizit, das man nicht eingestehen wollte, zu verdecken. Es hatte in der Tat diesen Anschein. Das neue Gesetz bestimmte einen Teil der von ihm geschaffenen Hilfsquellen zur Verstärkung des Kredits der Alterspensionen, welcher etwa um 3 Millionen die Voranschläge überstieg und ausserdem die angekündigten Steuerentlastungen erst 1904 verwirklichen liess. Andererseits erschien die geforderte äusserste Dringlichkeit als eine Gewaltmassregel gegen das Parlament und ein vexatorisches Vorgehen. Die Opposition in der Kammer setzte alles daran, um die Abstimmung zu verzögern und zu verhindern. Der Berichterstatter beeilte sich umsonst, die Majorität beschränkte vergeblich das parlamentarische Verfahren auf das geringste Mass, die Anträge, die Einwürfe vervielfältigten sich inmitten von Lärm und Schimpfworten und zweimal währte die Sitzung bis ca. 7 Uhr morgens. Die Sitzung vom 15. Februar dauerte 21 Stunden. Selbst das an Nachtsitzungen gewöhnte englische Parlament hat kaum ein ähnliches Beispiel aufzuweisen.

Das zweite anzuführende Gesetz bringt unsere Gesetzgebung über die Behandlung des Zuckers mit der Internationalen Brüsseler Konvention in Einklang. Es wurde am 21. August 1903, einige Tage vor dem Inkrafttreten der Konvention, verkündet. Man kennt die Bedeutung der also bestätigten Reform: Beseitigung der Ausfuhrprämien und infolgedessen den erheblichen Niedergang des Zuckerpreises. Dieses Sinken des Zuckerpreises war jedoch weniger stark, als man erwartete, weil die Regierung keineswegs gänzlich darauf

verzichten wollte, ihren Vorteil aus dem Schutze der Konventionen zu ziehen. Sie liess eine Verbrauchssteuer von 20 Frs. pro 100 kg bestehen.

Es würde zu weit führen, wollte man auf die Einzelheiten dieses Gesetzes eingehen, dessen Technik ziemlich verwickelt ist.

Das Gesetz vom 15. Mai 1905 ändert die Eintragungsgebühren, eine teilweise Verwirklichung des viel ausgedehnteren Revisionsentwurfes der Eintragungsgebühren.

Am 12. Februar 1903 unterbreitete die Regierung der Kammer einen verwickelten Entwurf über die Ermässigung der Umschreibungsgebühren zugunsten der kleinen Eigentümer bei Teilungen, Gesellschaftsverträgen, Quittungen, Krediteröffnungen, Übertragungen von Renten im Staatsschuldbuch, hypothekarischer Eintragung. Der Zweck dieses Entwurfes war eine bessere Verteilung der Steuern, beträchtliche Vereinfachung der Einhebung, die Verwirklichung mehrerer, oft in den beiden Kammern geäussert Wünsche. Eine parlamentarische Sonderkommission äusserte nach Prüfung des Entwurfes mannigfache Wünsche, denen sich die Regierung durch Verbesserung und Ausdehnung ihrer Arbeit anschloss. Dies war einer der Gründe, weshalb der Entwurf zahlreichen Widersprüchen sowohl auf der Rechten wie auf der Linken begegnete.

Er enthielt sicher längst geforderte Reformen, die keinen Widerstand erweckten, so in erster Linie die Abänderung der Gesetze vom 9. August 1889 über die Arbeiterwohnungen. Bekanntlich ermässigt dieses berühmte Gesetz, der Ausgangspunkt einer beispiellosen Bewegung zugunsten von Arbeiterwohnungen, die Gebühren für Eintragung und Umschreibung beim Erwerb von Häusern, den auf solchen Erwerb bezüglichen Beleihungen um die Hälfte, wenn der Erwerber ein Arbeiter ist. Dieses Wort ist im engsten Sinne zu verstehen. Es schliesst aus die kleinen Angestellten, die Handwerker, die Werkführer, die unteren Beamten etc. Längst und allseits hat man beantragt, diese ebenso wie die Arbeiter interessierten Klassen zu diesen Vergünstigungen zuzulassen. Behufs Erfüllung dieses von ihr selbst als berechtigt erkannten Wunsches schlug die Regierung eine Ermässigung der fiskalischen Abgaben vor beim Erwerb billiger Häuser, nicht nur von Arbeiterhäusern, und setzte den höchsten Wert eines derartig privilegierten Grundstücks auf 10000 Frs. fest.

Diese Reform und einige andere in dem Entwurf enthaltene Verbesserungen waren geeignet, einhellige Beistimmung zu finden. Unglücklicherweise waren andere Bestimmungen damit verquickt, welche heftige Debatten erregen mussten. Da sich die Diskussion besonders wegen der Mannigfaltigkeit der Gegenstände des Gesetzesentwurfes in die Länge zog, beschloss die Regierung, nur auf dem ihr zumeist am Herzen liegenden Teil des Entwurfes zu bestehen, welcher sich auf die Teilungsakte bezog.

Um dessen Tragweite zu verstehen, muss man die früheren Verhältnisse kennen. Massgebend war das Gesetz vom 22. des Reifemonats (Frimaire) des Jahres VII. Dasselbe unterwarf einer einfachen festen Abgabe die Teilung beweglicher und unbeweglicher Sachen unter Miteigentümern jeglichen Titels, vorausgesetzt nur, dass die ungeteilten Sachen unter die Interessenten im genauen Mafsstab ihrer Rechte aufgeteilt wurden. Bei Zahlung einer Ausgleichssumme oder bei Ergänzung des Anteils, oder wenn der Eigentümer durch Lizitation oder Abtretung über seinen Anteil hinaus an der gemeinsamen Masse erwarb, belegte das Gesetz das über dieses Anrecht hinausgehende Mehr mit der Verkaufssteuer von 5,50 % und demgemäss, wenn es sich um Immobilien handelte, mit der Umschreibungssteuer von 1,25 %. Es ist leicht begreiflich, wie fehlerhaft dies System war. Vor allem drückte es schwerer auf die kleinen Erbschaften als auf die grossen. In der Tat ist es viel bequemer, bei einer grossen Masse von Gütern und einer beschränkten Anzahl von Erben genau zu teilen, während das Gegenteil zutrifft, wenn eine einzige Beszung, ein Familiengut zu erhalten ist und der verhältnismässige Teil eines jeden Erben gefordert wird, Auszahlung oder Versteigerung und infolgedessen die Erhebung erhöhter Steuern stattfindet.

Sodann verletzte das Gesetz des Reifemonats tief das System des Code civil in bezug auf Teilung. Bekanntlich macht Art. 883 des Code civil aus der Teilung einen Erklärungsakt des Eigentums zum Unterschied von dem römischen Recht, welches darin einen Übertragungsakt des Eigentums sieht. Ferner stellte das Gesetz des Reifemonats die Teilung mit Versteigerung einem Verkauf und die Teilung mit Auszahlung einem Verkauf und zugleich einem deklarativen Akte gleich.

Zudem rief die Anwendung des Gesetzes so viel Schwierigkeiten hervor, dass sie nicht bei allen Steuerämtern gleichmässig erfolgte.

Das neue Gesetz beseitigt die Taxstener von 7 Frs., jede Erhebung von Verkaufssteuern bei Ausgleichszahlungen, sowie von anderen Steuern, besonders von Umschreibungssteuern. Das Gesetz ersetzt diese durch eine Urkundensteuer (droit d'acte) von 0,25 %/o auf 100 Frs. Diese Abgabe lastet auf Urkunden über:

1. teilweise oder gänzliche, provisorische oder endgültige Teilung von beweglichen oder unbeweglichen Gütern;
2. Abtretung auf Grund lästigen Titels im Wege der Versteigerung oder in anderer Weise zwischen allen Miteigentümern zu ungeteilten Teilen oder Portionen;
3. Liquidationen von Summen oder Werten als Preis für Güter aus einer ehelichen Gemeinschaft, Erbfolge oder Gesellschaft.

Die Abgabe wird erhoben von dem Wert aller Güter, deren Ungeteiltheit der Akt beseitigt, sei es zwischen allen Miteigentümern, sei es hinsichtlich eines oder mehrerer von ihnen und noch allgemeiner, von dem Totalbetrag der Summe und dem wirklichen Werte, über welche sich die Urkunde verhält, ohne Abzug der Lasten.

Diese letzte Bestimmung hatte in der Kammer einen lebhaften Widerspruch hervorgerufen, welcher besonders von den erstklassigen Juristen der Rechten ausging. Man stützte ihn auf die Bemerkung, dass man juristisch nur ein Aktivum teile. Man teile keine Schulden. Solche werden durch die der Teilung vorausgehende Wirkung der Gesetze oder der Verträge geteilt.

Das Gesetz wurde in der Kammer nur mit 99 Stimmen bei 42 Stimmenthaltungen angenommen, aber es erhielt im Senat eine bessere Aufnahme. Dort fand es 57 Stimmen dafür und 7 Stimmenthaltungen.

Arbeitergesetze.

Am 24. Dezember 1903 ist endlich Belgien dazu gelangt, ein Gesetz über die Arbeitsunfälle zu erlassen, betitelt: Gesetz betreffend Schadensersatz für Arbeitsunfälle. So war es denn unter den europäischen Staaten der vierzehnte, welcher das juristische System der Haftpflicht der Arbeitgeber gegenüber ihren Arbeitern änderte. Deutschland hatte im Jahre 1884 die Initiative ergriffen, so dass die

Reform fast 20 Jahre gebraucht hat, bis sie von Belgien aufgenommen wurde, nachdem sie ihren Siegeslauf bereits durch Österreich (1887), Norwegen und Finland (1894), Grossbritannien (1897), Frankreich, Italien und Dänemark (1898), die Schweiz (1899), Spanien (1900), Holland, Griechenland und Schweden (1901), das Grossherzogtum Luxemburg und Russland angetreten hatte. Doch ist daran zu erinnern, dass das Referendum vom 20. Mai 1900 das schweizerische Gesetz vom 5. Oktober 1899 zu Falle gebracht hat.

Man wird begreifen, dass die Studien zum belgischen Gesetze langwierig und gründlich waren. Der erste Entwurf wurde dem Parlament am 26. April 1898 von NYSSENS, dem leider verstorbenen Industrie- und Arbeitsminister, vorgelegt. Dieser Entwurf wurde von einem seiner Nachfolger, dem Baron SURMONT DE VOLSBERGHE, am 12. März 1901 wieder aufgenommen und war Gegenstand eines sehr umfangreichen und von J. VAN CLEEMPUTE gewissenhaft abgefassten Berichtes an die Zentralsektion. Die am 28. Januar 1903 in der Kammer eröffnete Diskussion dauerte mit einigen Unterbrechungen sozusagen während der ganzen Sessionsperiode. Die definitive Abstimmung fand am 26. Juli statt. Das Gesetz wurde mit 71 Stimmen angenommen bei 57 Stimmenthaltungen. Im Senat währte die Diskussion etwa 14 Tage und am 17. Dezember erfolgte die Annahme des Gesetzes mit 65 Stimmen bei 17 Stimmenthaltungen. Es ist beachtenswert, dass weder in der Kammer noch im Senat eine verwerfende Stimme abgegeben wurde.

Wie es oft etwas späten, langen und mit viel Arbeit verknüpften Reformen ergeht, bei denen man aus den „Lehren des Auslandes Nutzen zu ziehen“ sucht, ist das belgische Gesetz in der Hauptsache ein Kompromiss- und Vermittelungswerk. Es nähert sich freilich der französischen Gesetzgebung mehr als irgend einer andern, aber entfernt sich von ihr in vielen Punkten. Man hat es sehr laut ausgesprochen, dass man das deutsche System nicht wolle, aber man hat doch nichts anderes tun können, als darauf zurückzukommen, wenn auch auf Umwegen. In politischer Beziehung ist das Gesetz eines der bedeutendsten in der Gesetzgebung der katholischen Regierung, weil es das erste von den sozialpolitischen Gesetzen ist, welches der Industrie eine schwere pekuniäre Last aufbürdet.

Der Jurist, welchen der Ideengang bei der sozialen Gesetzgebung interessiert, wird in den Diskussionen des belgischen Gesetzes

einen bemerkenswerten Gegenstand der Beobachtung finden. Das belgische Parlament zählt unter seinen Mitgliedern Juristen ersten Ranges, die sehr an der nationalen Gesetzgebung, insbesondere dem Code civil hängen. Wenn die Reform der nationalen Haftpflicht in der Frage der Unfälle so verspätet zu uns gekommen ist, so geschah das nicht nur wegen des Widerstandes der Industriellen in diesem Lande, dem Paradies der Kapitalisten, sondern auch, weil man sich lange dabei aufhielt, mit dem allgemeinen Recht verträgliche Lösungen zu finden. Erst im Jahre 1888 schlug SAINCTELETTÉ die Umkehr des Schuldbeweises, d. h. eine blosse Interpretation des Art. 1382 Code civil als vollständige Lösung des Problems vor.

Der Begriff der „Berufsgefahr“, welcher im Parlament keinen formellen Gegner fand, ist nur nach grossen Schwierigkeiten unseren Juristen zugänglich geworden. In höherem Masse als anderswo hat man über die Frage der „groben Fahrlässigkeit“ gestritten.

Die Diskussion in der Kammer gab Anlass zu einer höchst interessanten, rein akademischen Debatte. Es handelte sich darum, die juristische Natur des Gesetzes festzustellen. Hatte man es mit öffentlichem, Privat- oder Sozialrecht zu tun? Ich für meinen Teil glaube, dass die Terminologie, welche in die Literatur durch das Studium des deutschen Gesetzes übergegangen ist, unsere Rechtsgelehrten ganz bedeutend irregeführt hat. Zweifellos ist die deutsche Arbeiterversicherungsgesetzgebung öffentlichen Rechts. Es ist behauptet worden, das sei auch bei uns der Fall, obwohl doch das Gesetz vom privaten Arbeitsvertrag für den Arbeitgeber die Verpflichtung zum Ersatz des aus dem Unfall herrührenden Schadens abgeleitet hat und kein Verwaltungsorgan im Spiel ist. Der Berichterstatter des Gesetzes hat sich gegen eine solche Betrachtungsweise aufgelehnt. Aber darauf sagte man: Ja, wenn es kein öffentliches Recht ist, so ist es doch zum mindesten soziales Recht. Damit wollte man sagen, dass die Verpflichtung zum Ersatze letzten Endes nicht dem Arbeitgeber, sondern der ganzen Gesellschaft obliege, und dafür machte man folgende feine Unterscheidung: „Das Privatrecht hat zum Gegenstand das Interesse und die Verteidigung des Individuums; das soziale Recht hat zum Gegenstand das Interesse und den Schutz der Art.“

Tatsache ist, dass man es mit einem neuen Recht zu tun hatte, welches durch die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft und

ebensowohl durch die Erfahrung des Auslandes notwendig gemacht wurde; denn es ist unbestreitbar, dass die Reform niemals hätte von Belgien aufgenommen werden können, wenn nicht das Beispiel der Nachbarländer die Anhänger unterstützt hätte.

Es folgen nun, abgekürzt, die Grundprinzipien des Gesetzes. Dasselbe findet Anwendung:

1. auf private und öffentliche Unternehmungen, welche vom Gesetz einzeln aufgeführt werden und welche die grosse Mehrheit der industriellen Unternehmungen umfassen;
2. auf industrielle Unternehmungen, welche No. 1 nicht umfasst, sobald sie gewöhnlich mindestens 5 Arbeiter beschäftigen; auf landwirtschaftliche und kaufmännische Unternehmungen, sofern sie gewöhnlich mindestens 3 Arbeiter beschäftigen;
3. auf Unternehmungen irgend welcher Art, welche in den ersten 2 Kategorien zwar nicht enthalten sind, deren gefährlicher Charakter aber durch Königliche Verordnung anerkannt wird.

Man berechnet, dass die Zahl der Arbeiter in den industriellen Unternehmungen, welche unter das Gesetz fallen, 630 000 beträgt und diejenige der Arbeiter in anderen, nicht für gefährlich erachteten Unternehmungen 53 000. Die Zahl der Arbeiter in landwirtschaftlichen und kaufmännischen Betrieben wurde nicht geschätzt.

Die Arbeiter, welche der Wohltat des Gesetzes teilhaftig werden, sind „Arbeiter, welche auf Grund des durch Gesetz vom 10. März 1900 geregelten Arbeitsvertrages angenommen werden“. Auf diese Weise drückt sich das Gesetz aus, um wohl zu betonen, dass sein Grundprinzip ein Prinzip des Privatrechts ist, und dass die Verpflichtung des Arbeitgebers einen Ausfluss des Arbeitsvertrages bildet. Das Gesetz vom 10. März 1900 findet Anwendung auf Arbeiter, „welche sich verpflichten, unter der Autorität, Leitung und Überwachung eines Betriebsleiters oder Arbeitgebers gegen ein von diesem zu entrichtendes Entgelt zu arbeiten“. Die Vorarbeiter und Werkführer werden zu den Arbeitern gerechnet. Dagegen verhält es sich anders mit den Heimarbeitern, Angestellten, Lehrlingen, Bediensteten und dem Gesinde. Indessen werden ausnahmsweise diejenigen Lehrlinge und Angestellten den Arbeitern gleichgestellt, welche durch direkte oder indirekte Teilnahme an der Arbeit der gleichen Unfallgefahr ausgesetzt sind wie die Arbeiter, wofern ihr Gehalt den Betrag von 2400 Frs. nicht übersteigt.

Schadensersatz wird für solche Unfälle geleistet, welche während der Dauer und durch die Erfüllung des Arbeitsvertrages erfolgen, d. h. während der Arbeiter unter den Befehlen des Arbeitgebers steht. Daraus folgt, dass die Pausen oder zeitweiligen Unterbrechungen der Arbeit mit eingeschlossen sind. Übrigens vermutet das Gesetz bis zum Beweise des Gegenteils, dass der während der Erfüllung des Arbeitsvertrages eingetretene Unfall durch die Erfüllung des Arbeitsvertrages eingetreten sei. Nur fällt ein vom Prinzipal, Arbeiter oder dessen Angehörigen absichtlich verursachter Unfall nicht in den Rahmen des Gesetzes. Schliesslich haben die Kammern, auf Wunsch der Industriellen übrigens, jede Unterscheidung bezüglich der Ursache des Unfalls abgelehnt: die grobe oder nicht entschuldbare Fahrlässigkeit ist durch das Gesetz ebenso „gedeckt“ wie die leichte Fahrlässigkeit und der Zufall.

Die als Schadensersatz für den Unfall geschuldeten Entschädigungen bestehen im Prinzip aus der Zahlung der Hälfte des dem Arbeiter durch den Unfall entgangenen Lohnes. Das ist die Pauschalsumme von 50 0/0, welche die Motive folgendermassen rechtfertigen: „Das System des Entwurfes berücksichtigt die Zahl der möglichen Unfälle im allgemeinen, sowohl diejenigen, welche durch die Schuld einer der Parteien verursacht werden, als auch diejenigen, deren Ursache unbekannt oder im Zufall zu suchen ist, und es verteilt dann in Pauschalbeträgen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern die schädlichen Folgen dieser unglücklichen Ereignisse.“ Die Unfallgefahr soll zu gleichen Teilen auf den beiden Parteien lasten, „da der Arbeitgeber ganz allein die Sicherheit nicht mehr bewirken kann, als der Arbeiter ganz allein“.

Der Satz von 50 0/0 wurde aufrecht erhalten, trotz einer ganzen Anzahl von Erhöhungsvorschlägen, besonders aus Furcht vor allzu grosser Belastung unserer Industrie, die eben nicht wie die deutsche Industrie einen grossen und durch Schutzzölle gesicherten Markt besitzt, der in beliebiger Höhe besteuert werden kann.

Der Schadensersatz beginnt vom achten auf den Unfall folgenden Tage, aber mit rückwirkender Kraft, d. h. insofern die Arbeitsunfähigkeit acht Tage dauert, wird die Entschädigungssumme schon von dem auf den Unfall folgenden Tage an geschuldet. Falls die Arbeitsunfähigkeit nur sieben Tage dauert, so wird keine Entschädigung geleistet. Die Frage der „Karenzzeit“ ist eine der un-

strittensten gewesen. und es war für die Opposition ein Sieg, dass sie die Regierung zur Herabsetzung derselben um die Hälfte bewog.

Der Schadensersatz ist nach der Natur der Arbeitsunfähigkeit folgendermassen geregelt: Im Falle vorübergehender und völliger Arbeitsunfähigkeit von mehr als einer Woche hat der Betroffene vom Tag des Unfalls an das Recht auf eine tägliche Entschädigung, die der Höhe von 50 % des mittleren täglichen Lohnes gleichkommt.

Wird oder ist die Arbeitsunfähigkeit von Anfang an eine teilweise, so ist die Entschädigung gleich 50 % von der Differenz zwischen dem Lohn des Verletzten vor dem Unfall und demjenigen, den er verdienen kann bis zu seiner vollständigen Wiederherstellung.

Ist oder wird die Arbeitsunfähigkeit eine bleibende, so tritt von dem Tage, an welchem durch Vereinbarung der Parteien oder durch Gerichtsurteil der dauernde Charakter der Arbeitsunfähigkeit festgestellt ist, an die Stelle der vorübergehenden Entschädigung eine in vierteljährlichen Raten zahlbare jährliche Summe von 50 %, die nach der vorhin bezeichneten Art bestimmt wird. Wenn nach drei Jahren die Entschädigung nicht nachgeprüft wird, so wird diese jährlich zu entrichtende Summe durch eine lebenslängliche Rente ersetzt.

Der Unternehmer ist gehalten, während sechs Monaten für die Kosten des Arztes und der Apotheke aufzukommen, ohne Rücksicht auf die Art des Unfalls und die Dauer der Arbeitsunfähigkeit. Wenn er ausschliesslich zu seinen Lasten einen Krankendienst mit ärztlicher Behandlung und Lieferung von Medizin eingeführt und diese Einrichtung in einer besonderen Klausel der Arbeitsordnung erwähnt hat, so steht dem Verletzten die freie Wahl des Arztes und der Apotheke nicht zu. Dies gilt auch, wenn in Ermangelung einer besonderen Arbeitsordnung eine darauf bezügliche Übereinkunft der Parteien stattgefunden hat. In anderen Fällen hat der Verletzte die freie Wahl des Arztes und der Apotheke; aber der Unternehmer braucht nur für den Pauschalbetrag aufzukommen, welcher in dem durch königliche Verordnung aufgestellten Tarif bestimmt ist.

Um die Tragweite dieser Bestimmungen zu verstehen, muss man sich vergegenwärtigen, dass die Arbeiter-Krankenversicherung in Belgien nur durch Hilfsgesellschaften auf Gegenseitigkeit organisiert ist, ohne dass eine Verbindlichkeit besteht. Hätte man den Unternehmern nicht die Kosten der Heilung auferlegt, so wäre zu

befürchten gewesen, dass die Mehrzahl der Unglücksfälle sehr schlecht behandelt worden wäre. Es ist wohl unnötig, zu erwähnen, dass die Ärzte mit Spannung die Ergebnisse der „freien Wahl“ des Arztes oder des durch den Unternehmer bestimmten Arztes überwachen.

Im Falle des Todes wird erstens ein Betrag von 75 Frs. für Beerdigungskosten gewährt und dann eine Entschädigung an gewisse Verwandte, deren Unterhalt von dem Lohne des Verletzten abhing.

Die Regierung schlug in ihrem Entwurfe vor, diese Entschädigung zu Händen der Erben des Verstorbenen zu zahlen nach dem System des Code civil (bis zum 12. Grade), als ob diese Entschädigung zum Erbgute gehörte. Gegenüber den sehr allgemeinen Kritiken schloss sie sich einem durchaus verschiedenen System an, welches angenommen wurde: im Todesfall wird ein Kapital im Wert einer lebenslänglichen Rente von 30 % des Jahreslohnes gewährt, berechnet nach dem Alter des Betroffenen zur Zeit des Todes und ohne Rücksicht auf die Zahl der Berechtigten. Zu diesen gehören: der Gatte, sofern er nicht geschieden oder von Tisch und Bett getrennt ist, die ehelichen Kinder unter 16 Jahren, dann die Enkel unter 16 Jahren und die Aszendenten, deren Stütze der Gestorbene gewesen war, endlich Geschwister im Alter von weniger als 16 Jahren, die ihren Unterhalt von dem Verstorbenen bezogen. Falls der Ehegatte mit einem Kinde oder anderen Berechtigten konkurriert, so hat er nur ein Recht auf $\frac{3}{5}$. Der Betrag wird in Kapital ausgedrückt, aber er ist, vorbehaltlich abweichender Vertragsbestimmung, in einer lebenslänglichen Rente auszuzahlen.

Es ist wohl zu beachten, dass zum Unterschied von vielen ähnlichen Gesetzen des Auslandes das belgische Gesetz den Grundsatz aufstellt, dass die Ausländer, welche in Belgien von Unfällen betroffen werden, für sich und ihre Angehörigen derselben Vorteile teilhaftig werden wie die Belgier.

Ein grosser Kampf entbrannte bei der Besprechung der Versicherung und der zur Zahlung der Entschädigungen erforderlichen Garantien. Die Regierung wollte sich nicht dem System der obligatorischen Versicherung anschliessen, das indessen von einer grossen Zahl von industriellen Verbänden empfohlen worden war. Das Obligatorium scheint den belgischen Anschauungen zuwider zu laufen. Deshalb hat man ein Zwittersystem vorgeschlagen und schliesslich angenommen, welches weder Freiheit noch Zwang enthält, und das

den Zweck verfolgt, den Verletzten den Ersatz des aus Unfällen entstandenen Schadens zu sichern, ohne die Unternehmer zu zwingen, sich versichern zu lassen. Aber nicht ohne Schwierigkeiten ist man zu diesem Ergebnis gelangt. Die Parteigänger der obligatorischen Versicherung nach „preussischem“ Muster waren zahlreich, sowohl auf der Linken als auch auf der Rechten. In einem gegebenen Moment glaubte man sogar, dass sie den Sieg in der Kammer davontrügen, aber bei der zweiten Abstimmung erlangte die Regierung wieder die Majorität.

Im Prinzip ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, sich zu versichern. Jedoch, wenn er es nicht tut, wird er einer Beisteuer zu einem Fonds unterworfen, der bestimmt ist, als Versicherungskasse gegen die Zahlungsunfähigkeit des Unternehmers zu dienen. Übrigens ist der Arbeitgeber verpflichtet, wenn die zu entrichtende Summe in einer lebenslänglichen oder vorübergehenden Rente besteht, das Kapital, welches diese Rente darstellt, einer von der Regierung genehmigten Anstalt ausbezahlen.

Umgekehrt ist der bei einer behördlich genehmigten Versicherungsgesellschaft oder Gemeindekasse versicherte Arbeitgeber von jeder Beitragsleistung und seinen gesetzlichen Verpflichtungen, die auf den Versicherer übergehen, befreit. Die Genehmigung der Gesellschaften wird erteilt und widerrufen durch Anzeige der Arbeiter-Unfall-Kommission und wird im *Moniteur* veröffentlicht. Man wird das grosse Interesse verstehen, welches die Versicherungsgesellschaften an dieser Verfügung hatten, wenn man erwägt, dass die Unfallversicherung in Belgien seit einigen Jahren enorme Dimensionen angenommen hat. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Gesellschaften beträchtliche Anstrengungen gemacht haben, um ihren Platz zu behaupten, und dass es ihnen gelungen ist.

Indessen lässt das Gesetz neben ihnen allgemeine Versicherungskassen zu, die durch die Unternehmer desselben Industriezweiges errichtet werden und ungefähr den Berufsgenossenschaften entsprechen, nur mit dem Unterschied, dass sie rein freiwillig sind. Das Gesetz gewährt ihnen einige nebensächliche Vergünstigungen. Einige sind bereits begründet worden, aber es wird doch nichts an der Tatsache geändert werden, dass die Mehrheit der Arbeitgeber Klienten der Gesellschaften mit festen Prämiensätzen werden.

Man kann nicht umhin, diese Bestimmungen zu bedauern, wenn man bedenkt, dass unsere Fürsorgekassen für die Bergwerksarbeiter den Typus der deutschen Berufsgenossenschaften bildeten, und dass man das System nur zu verallgemeinern und für obligatorisch zu erklären hatte, um eine der besten Einrichtungen des deutschen Gesetzes zu verwirklichen.

Ferner hat man es nicht verstanden, eine andere Einrichtung zu übernehmen, welche ich für ausgezeichnet halte, nämlich die Schiedsgerichte. Man hat nämlich, was sehr bedauerlich ist, das gerichtliche Verfahren in Unfallsachen dem Friedensrichter übertragen; es ist sehr zu bezweifeln, ob diese Beamten hinsichtlich des sozialen Friedens wie der gerichtlichen Technik auf der Höhe ihrer Aufgabe stehen. Allerdings hat man den allgemeinen Kassen die Einrichtung von Schiedsgerichten gestattet zur Schlichtung der zwischen ihren Mitgliedern und Arbeitern anhängigen Streitigkeiten, aber das wird immer nur einem kleinen Teil der Industrie zugute kommen.

Im ganzen bin ich der Meinung, dass das neue Gesetz, wenn es auch einen Fortschritt gegenüber dem alten Zustand bedeutet, dennoch viel Unvollendetes in sich birgt, und dass dies besonders dem Umstand zu danken ist, dass man sich gefürchtet hat, logisch und konsequent zu sein.

Das Gesetz vom 17. Juli 1905 über die Sonntagsruhe in den industriellen und kaufmännischen Unternehmungen hat das seltene Glück gehabt, die Zustimmung der katholischen Mehrheit und der sozialistischen Oppositionspartei zu erhalten. Freilich hat es die liberale Partei sehr aufgebracht.

Sie erhob neben Einwüfen aus den liberalen Prinzipien der Manchesterschule einen ernsten verfassungsrechtlichen Einwand. Der Art. 15 der belgischen Verfassung lautet: Niemand kann gezwungen werden, auf irgend eine Art und Weise sich an den Handlungen und Zeremonien eines Kultus zu beteiligen, noch dessen Ruhetage zu beobachten.

Dieser aus der Einigung der Parteien im Jahre 1830 hervorgegangene Artikel hatte augenscheinlich zum Zwecke, gegen das System des holländischen Gesetzes aufzutreten, welches kaum von dem Regierungsvorschlag abwich. Wahrscheinlich hätten die Mitglieder der verfassungsgebenden Versammlung den Entwurf nicht für

zulässig erklärt. Darauf wurde ziemlich spitzfindig geantwortet, dass das neue Gesetz die Beobachtung des Ruhetages eines Kultus gar nicht vorschreibe: es verhindere nicht, dass man arbeite, sondern dass man arbeiten lasse. Man muss gestehen, dass das beim heutigen Zustand der Industrie ziemlich auf dasselbe herauskommt.

Die Sozialisten und eine Anzahl von Liberalen schlugen vor, Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollten wöchentlich einen Ruhetag bestimmen. Aber dieser Vorschlag wurde von der Mehrheit verworfen, deren konfessionelle Hintergedanken schwerlich geleugnet werden können.

Übrigens gab der Gesetzentwurf Anlass zu einem Ausbruch des Manchestertums, wie ihn unser Land schon lange nicht mehr gesehen hat. Im Oberrat der Industrie und des Handels hörte man, wie Industrielle Reden von einer unerhörten Heftigkeit hielten, die so weit gingen, sogar die Revolution zu predigen. Der Reihe nach hörte man wieder die alten Argumente und stereotypen Redensarten. Unter den Opponenten befand sich der eigene Bruder des Ministerpräsidenten, und nicht ohne Überraschung bemerkte man, dass der Graf SMET DE NAEYER selbst sich der Stimme enthielt über den Entwurf, den sein Kollege im Namen der Regierung vorlegte.

Das Gesetz wird bei der praktischen Durchführung grossen Schwierigkeiten begegnen oder besser, es wird kaum durchgeführt werden. Die Ausführung des Gesetzes ist ganz der administrativen Willkür überlassen, denn aus Furcht, in Belgien die „englische Sonntagsfeier“ einzuführen, ist man von einer Konzession zur andern, von einer Ausnahmebestimmung zur andern geschritten, und das in dem Masse, dass es zweifelhaft ist, ob es an dem bestehenden Zustand irgend etwas ändert.

Das Anwendungsgebiet des Gesetzes umfasst alle industriellen und kaufmännischen Unternehmungen, ausgenommen das Wasser-Transportgewerbe, Fischereien und die Schaubudenunternehmungen.

Das Prinzip wird folgendermassen formuliert: Es ist untersagt, dass Personen, ausser im Hause des Unternehmers wohnende Familienglieder, Dienstboten oder im Haus beschäftigte Leute desselben, pro Woche mehr als 6 Tage mit Arbeit beschäftigt werden. Der wöchentliche Ruhetag ist der Sonntag.

Aber wir finden allgemeine Ausnahmebestimmungen für dringende, durch eingetretene höhere Gewalt erforderliche Arbeiten,

für Bewachung von Lokalitäten, für Reinigung, Reparaturen und ähnliche Arbeiten.

Zwölf in Art. 4 aufgezählte Industriekategorien dürfen ihre Arbeiter bei 14 Tagen 13 oder bei 7 Tagen $6\frac{1}{2}$ Tage arbeiten lassen, ohne dass die Ruhepausen am Sonntag eingeschaltet werden müssen. Unter diesen sehr zahlreichen Industrien befinden sich die Lebensmittelgewerbe, die mit dem Zeitungswesen verbundenen Arbeiten und „die Industrien, in welchen die Arbeit wegen ihrer Natur weder Unterbrechung noch Verzögerung erleiden kann“, eine Formulierung, die zu unbestimmt ist, als dass sie recht verständlich sein könnte.

Übrigens ist die Regierung ermächtigt, in diese Kategorie alle die Industrien einzuordnen, welche sie will. Sie kann auch die Unternehmer, bei welchen die Arbeiter sich gegenseitig in Schichten ablösen, ermächtigen, die Arbeit der Nachtschicht bis Sonntag früh um sechs Uhr zu verlängern.

Endlich können noch zwölfmal pro Jahr Dispense erteilt werden, selbst für die Industrien, welche dem allgemeinen Prinzip unterworfen sind.

Das ist in grossen Zügen das jüngste sozialpolitische Gesetz Belgiens.

b) Literatur.

1902—1904.

Referent: **Paul Errera,**

ord. Professor an der freien Universität von Brüssel und
Advokat am Appellhof, Brüssel.

A. Castelein, Societatis Jesu: Natürliches Recht (Droit Naturel). Paris (Lethielleux), Namur (Delvaux), Freiburg im Breisgau (Herder), 965 pag.

Dieser stattliche Band knüpft an die „Moralische Philosophie“ desselben Verfassers an und bildet mit ihr ein interessantes Denkmal des höheren klerikalen Unterrichts in Belgien, welcher eine sehr grosse Rückwirkung auf unsere politische Welt und demnach auf unsere Politik ausübt. Pater CASTELEIN folgt der klassischen Methode der Theologen: Die These, die Propositionen, die Beweisführung, die Folgesätze leiten sich logisch voneinander ab, das Ganze gestützt auf das Dogma, die absoluten Grundsätze, welche als die